



So wunderschön ist der Frühling bei uns im Altenburger Land



Leuchtendes Gelb wohin das Auge blickt – der Raps im Altenburger Land steht derzeit in voller Blüte. Auf rund 7000 Hektar – das sind rund 20 Prozent der Gesamtackerfläche – bauen die Landwirte im Landkreis derzeit etwa 30 verschiedene Sorten der Ölfrucht an. Im Vergleich zu den letzten Jahren ist der Anbau leicht rückläufig. Abgeerntet werden die ersten Rapsorten Ende Juli/Anfang August. Hauptabnehmer des im Altenburger Land wachsenden Rapses sind der Landhandel Schmölln und der Agroservice Altenburg, die als Zwischenhändler fungieren und den Raps an die Industrie weiterverkaufen. Der Raps aus unserer Region wird überwiegend zu Lebensmittelölen verarbeitet. Rapsöl ist im wahren Sinne des Wortes in aller Munde. Vor rund zwanzig Jahren noch fast unbekannt in der hiesigen Küche, hat sich das Öl der Rapspflanze mittlerweile zum meistverwendeten Speiseöl entwickelt und liegt in der Gunst der Käufer weit vor Sonnenblumenöl und Olivenöl.

Landkreis soll in seinen Grenzen erhalten bleiben

Altenburg. Auf seiner Sitzung am 27. April 2016 hat der Kreistag des Altenburger Landes Landrätin Michaela Sojka per Beschluss beauftragt, gegenüber dem Freistaat Thüringen den Bestand des Landkreises Altenburger Landes in seinen aktuellen Grenzen und den Erhalt der Stadt Altenburg als Kreisstadt einzufordern. Mit einem persönlichen Schreiben an den Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow am 2. Mai 2016 kam die Landrätin dieser Aufforderung nach. Die Thüringer Staatskanzlei hat der Kreisverwaltung mittlerweile den Eingang dieses Schreibens schriftlich bestätigt. Der Ministerpräsident habe den Beschluss des Kreistages des Al-

tenburger Landes zur Kenntnis genommen und ihn der Fachabteilung zur weiteren Bearbeitung zugeleitet, heißt es.

Im Zuge einer von der Thüringer Landesregierung abgestrebten Gebietsreform, die bis 2018 umgesetzt sein soll, käme es zur Auflösung bestehender Landkreise, die sich dann mit benachbarten Landkreisen zusammenschließen sollen, um eine Mindesteinwohnerzahl von 130.000 Einwohnern zu erreichen. Mit derzeit rund 95.000 Einwohnern wäre das Altenburger Land zu klein, um eigenständig zu bleiben und hätte demnach in seiner jetzigen Form keinen Bestand mehr.

Steffen Gründel erhält Bundesverdienstorden

Altenburg/Erfurt. Der Altenburger Steffen Gründel hat am Dienstag letzter Woche für sein außerordentliches Engagement den Bundesverdienstorden erhalten.

Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow überreichte die hohe Auszeichnung im Auftrag des Bundespräsidenten Joachim Gauck. Steffen Gründel, der in Altenburg als Polizeibeamter tätig war und jetzt im Ruhestand ist, engagiert sich seit vielen Jahren ehrenamtlich mit den Projekten „Policat rät: Nicht nur Schokolade“ und „Nina und der Fremde“ in Sachen Gewaltprävention für Kinder. In einem von Gründel selbst konzipierten Präventiv-Kurs lernen Vorschul- und Grundschulkinder, wie sie sich fremden Menschen gegenüber richtig verhalten und Gefahren erkennen. Dafür hat Steffen Gründel ein Präventiv-Set mit verschiedenen Lernmodulen entwickelt, das bereits in unzähligen Kindergärten und Grundschulen des Altenburger Landes und darüber hinaus erfolgreich zum Einsatz kam.



Ministerpräsident Bodo Ramelow (r.) überreichte dem ehemaligen Polizeibeamten Steffen Gründel in Erfurt die hohe Auszeichnung

Unser Komfortkonto. Ihr Rundum-Sorglos-Paket.

Sie wollen sich keine Gedanken mehr über Kartenpreise, Buchungsposten, Lastschriften, Reiserücktrittskosten-Versicherung*, Auslandsreise-Krankenversicherung* etc. machen? **Dann wechseln Sie jetzt!**

* Unser Angebot gilt unverändert seit 2009 inkl. MasterCard Gold-Versicherungspaket. (Bonität vorausgesetzt)

Das Original ist rot!

Inklusive kostenfreier MasterCard Gold*



Vergleichen auch Sie mit Ihrem Finanzdienstleister. Es lohnt sich!
www.sparkasse-altenburgerland.de | Infotelefon: 03447 596-0

 Sparkasse
Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung der in öffentlicher Sitzung des Kreistages des Landkreises Altenburger Land gefassten Beschlüsse

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner **13. Sitzung am 27. April 2016** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 137:

Folgende Ausschüsse des Kreistages werden wie folgt neu besetzt:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit:

Hans-Peter Bugar, Mitglied
Antje Ulich, 1. Stellvertreter

Klaus-Peter Liefänder, 2. Stellvertreter

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Antje Ulich, Mitglied

Hans-Peter Bugar, 1. Stellvertreter

Thomas Reimann, 2. Stellvertreter

Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Wolfgang Schleicher, Mitglied

Hans-Peter Bugar, 1. Stellvertreter

Steffen Kühn, 2. Stellvertreter

Beschluss Nr. 138:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe für das ausgeschiedene Mitglied Andreas Zube

Frau Kristin Heinig

als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Beschluss Nr. 139:

Der Kreistag entsendet nachfolgende Stellvertreter der Migranten in den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Altenburger Land:

4 Migranten:

Mitglied: Nana Mekokishvili

Stellvertreter: Gul Mohammad Abdul Ghafar

Mitglied: Virarka Marinova

Stellvertreter: **Feras Dabour**

Mitglied: Madina Daurova

Stellvertreter: **Nasir Ahmad Jamshidi**

Mitglied: Aytac Ismailova

Stellvertreter: **Akef Otari**

Beschluss Nr. 140:

1. Der Kreistag unterstützt die Initiative des Vereines zur Errichtung eines stationären Hospizes.
2. Die Landrätin prüft die Nutzung kreiseigener bzw. gesellschaftseigener Grundstücke und Gebäude. Sie wird beauftragt, dem Kreistag bis zur Kreistagsitzung im September 2016 zu berichten.
3. Die Landrätin unterstützt die Fördermittelakquisition.

Beschluss Nr. 141:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 nebst den beschlossenen Änderungen gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 142:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land beschließt den Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019.

Beschluss Nr. 143:

Es werden keine Veränderungen bei der Schulorganisation im Raum Altkirchen-Dobitschen-Posa im Planungszeitraum bis 2019 vorgenommen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird gemäß § 41 Abs. 5 Thüringer Schulgesetz um Zustimmung zur

Weiterführung der Grundschulen Altkirchen und Posa für die Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 gebeten.

Beschluss Nr. 144:

Der Kreistag beschließt für die Vorhabenmeldung zur Förderung entsprechend der Schulbauförderrichtlinie folgende Priorität:

1. Standortzusammenlegung (Sanierung und Erweiterungsbau) Gymnasium Schmölln
2. Erweiterungsbau und Sanierung der Grundschule Nobitz.

Beschluss Nr. 145:

Der Kreistag beschließt die Aufteilung der von Bund und Land bereitgestellten zweckgebundenen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 146:

Der Kreistag beschließt die Durchführung der in Anlage aufgeführten Investitionen (Projekte) vor der Bestätigung des Haushaltes 2016.

Beschluss Nr. 147:

Der Kreistag beschließt die Ermächtigung zur Vergabe von Planungsleistungen und die Einleitung der Vergabeverfahren zu den in Anlage 1 und 2 aufgeführten Projekten vor der Bestätigung des Haushaltes 2016.

Beschluss Nr. 148:

1. Der Kreistag beschließt die in der Anlage aufgezeigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV).
2. Der Kreistag ermächtigt die Landrätin, in der Gesellschafterversammlung der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) gemäß Anlage zuzustimmen und die zur notariellen Beurkundung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben.
3. Die Landrätin wird beauftragt, den Geschäftsführer der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH der Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Beschluss Nr. 149:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, gegenüber dem Freistaat Thüringen den Bestand des Landkreis Altenburger Land in seinen aktuellen Grenzen einschließlich den Erhalt der Stadt Altenburg als Kreisstadt einzufordern.

Beschluss Nr. 150:

Der Kreistag beschließt, eine Arbeitsgruppe „Kreisgebietsreform“ zu bilden.

Der Arbeitsgruppe gehören an:

- die Landrätin
- ein Vertreter jeder Fraktion
- ein Vertreter der FDP

Zur Arbeit der AG können jeweils Vertreter kreislicher Einrichtungen und Unternehmen sowie im Kreisgebiet ansässiger Verbände sowie Städte und Gemeinden im Altenburger Land zugezogen werden. Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen zu einzelnen Themenbereichen bilden.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge zur Sicherung der Interessen des Landkreises, insbesondere zur Sicherung unserer Einrichtungen und Unternehmen sowie einen Katalog unserer Forderungen an das Gesetzgebungsverfahren und legt diese dem Kreistag zur Bestätigung vor.

Beschluss Nr. 151:

Der Kreistag beschließt:

Die Abfallentsorgungsdienstleistungen im Landkreis Altenburger Land werden ab dem 01.01.2017 wie folgt vergeben:

Los 1:

- Einsammeln und Transport von Restabfall, inkl. Behältergestellung/-bewirtschaftung sowie der Bereitstellung und dem Betrieb eines Behälteridentifikationssystems,
- Einsammeln und Transport von Bioabfall, inkl. Behältergestellung/-bewirtschaftung sowie Bereitstellung und dem Betrieb eines Behälteridentifikationssystems
- Einsammeln und Transport von Sperrmüll an:

Remondis GmbH & Co.KG

Region Ost

Pernitzer Str. 19a

14797 Kloster Lehnin/OT Prützke

während der Vertragslaufzeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2022 zu einem Bruttoentgelt von 11.303.853 Euro (Entscheidungsbarwert zum 01.01.2017) mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils zwei weitere Jahre.

Los 2:

Einsammeln und Transport des kommunalen Anteils an Pappe und Papier, inkl. Behältergestellung/-bewirtschaftung, der Bereitstellung und dem Betrieb eines Behälteridentifikationssystems sowie Containergestellung auf den Recyclinghöfen

an:

Remondis GmbH & Co.KG

Region Ost

Pernitzer Str. 19a

14797 Kloster Lehnin/OT Prützke

während der Vertragslaufzeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 zu einem Bruttoentgelt von 3.626.230 Euro (Entscheidungsbarwert zum 01.01.2017) mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils ein weiteres Jahr.

Los 3:

Verwertung von kommunalem Altpapier, inkl. Vorhalten einer Übernahmestelle

an:

Waste Paper Trade C.V.

Zeeffbaan 22

9672 BN Winschoten

- Niederlande -

während der Vertragslaufzeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 zu einer Vergütung von 2.113.340 Euro (Entscheidungsbarwert zum 01.01.2017) mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils ein weiteres Jahr.

Los 4:

Einsammeln, Transport und Verwertung/Beseitigung von Schadstoffen

an:

Fehr Umwelt Ost GmbH

Betriebsstätte Dresden

Pirnaer Landstraße 274/Am Lugaer Graben 20
01259 Dresden

während der Vertragslaufzeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 zu einem Bruttoentgelt von 161.250 Euro (Entscheidungsbarwert zum 01.01.2017) mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils ein weiteres Jahr.

Los 5:

Einsammeln und Transport von Elektro- und Elektroaltgeräten, inkl. Container-Gestellung und dem Transport von den Recyclinghöfen sowie Errichtung einer Annahme-/Übergabestelle nach dem ElektroG

an:

Remondis GmbH & Co.KG

Region Ost

Pernitzer Str. 19a

14797 Kloster Lehnin/OT Prützke

während der Vertragslaufzeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 zu einem Bruttoentgelt von 652.450 Euro (Entscheidungsbarwert zum 01.01.2017) mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils ein weiteres Jahr.

Los 6:

Transport von Abfällen (Restabfall, Sperrmüll und Grünschnitt) von den Recycling-Höfen, inkl. Containergestellung.

an:

Remondis GmbH & Co.KG

Region Ost

Pernitzer Str. 19a

14797 Kloster Lehnin/OT Prützke

während der Vertragslaufzeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 zu einem Bruttoentgelt von 588.255 Euro (Entscheidungsbarwert zum 01.01.2017) mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils ein weiteres Jahr.

Beschluss Nr. 152:

1. Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land stimmt gemäß § 74 Abs. 1 ThürKO der Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Investitionsprojektes Erweiterungsbau mit den Konditionen
 - a) Annuitätendarlehen in Höhe von 3.200.000,00 €
 - b) Auszahlung: 100 %
 - c) Vertragslaufzeit: 25 Jahre,
 - d) Zinsbindung: 10 Jahre,
 - e) anfänglicher Tilgungssatz: 4,35 % bei dem Anbieter zu, welcher zum Zeitpunkt der erneuten Angebotsabfrage das wirtschaftlichste Angebot offeriert.
2. Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land ermächtigt die Landrätin in der Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH einem noch zu fassenden Beschluss zuzustimmen, wonach zur Absicherung eines Darlehens das Grundstück der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH, Gemarkung Meuselwitz, Flur 1, Flurstück 138/2 mit einer Grundschuld in Höhe von 3.200.000,00 € belastet wird.

Anlagen können im Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Zimmer 213, eingesehen werden.

Michaele Sojka

Landrätin

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheinen am Samstag, 11. Juni 2016,
am Samstag, 9. Juli 2016
und am Samstag, 6. August 2016.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 11. Juni 2016 ist der 2. Juni 2016.

Es können nur per E-Mail übermittelte Beiträge berücksichtigt werden
(oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de).

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Altenburger Land,
vertreten durch die Landrätin

Lindenastr. 9

04600 Altenburg

www.altenburgerland.de

Redaktion:

Öffentlichkeitsarbeit

Jana Fuchs (JF),

Telefon: 03447 586-270

E-Mail: jana.fuchs@altenburgerland.de

Gestaltung und Satz/Amtliche

Nachrichten:

Tom Kleinfeld (TK)

Telefon: 03447 586-264

E-Mail: tom.kleinfeld@altenburgerland.de

Cathleen Bethge (CB)

Telefon: 03447 586-258,

E-Mail: cathleen.bethge@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb:

Leipziger Verlags- und Druckereige-

sellschaft mbH & Co. KG

Peterssteinweg 1, 04107 Leipzig,

Telefon: 03447 574942,

Telefax: 03447 574940

Fotos:

Landratsamt Altenburger
Land (wenn nicht anders vermerkt)

Verteilung:

kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:
über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** findet am **Dienstag, dem 24. Mai 2016 um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Auf der **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils stehen folgende Punkte:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung vom 19. April 2016
2. Informationen, Allgemeines
3. Anfragen Ausschussmitglieder
4. Vergabe von weiterführenden Planungs- und Überwachungsleistungen > 25.000 Euro für das Bauvorhaben K 225 Brücke über den Mühlgraben in Treben
5. Vergabe von Planungsleistungen (Tragwerksplanung) > 25.000 Euro zur Erneuerung des Glas-

daches über dem Lichthof und zur Sanierung des Daches Westseite am Verwaltungsgebäude Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg

6. Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 Euro zur Sanierung und den Erweiterungsbau am Staatlichen Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln
7. Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 Euro zur Sanierung und zum Erweiterungsbau der Staatlichen Grundschule Nobitz
8. Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 Euro zur Erneuerung des Glasdaches über dem Lichthof und zur Sanierung des Verwaltungsgebäude Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg
9. Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 Euro zur Sanierung des Lindenau-Museums, Gabelentzstraße 5 in 04600 Altenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des **Kreisausschusses** findet am **Montag, 30. Mai 2016 um 16 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.

Auf der **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils stehen folgende Punkte:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung vom 25. April 2016
2. Informationen, Allgemeines

Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

3. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen > 50.000 Euro, Grund- und Regelschule Göbnitz, Waldenburger Straße 43, 04639 Göbnitz, Stromliefervertrag, Lieferung von elektrischer Energie (Stromlieferung) mit registrierender Leistungsmessung

4. Beschluss zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen > 50.000 Euro, Kopiertechnik für das LRA Altenburger Land, Beschaffung von Multifunktionsgeräten (All-In-Vertrag)

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des **Ausschusses für Soziales und Gesundheit** findet am **Donnerstag, dem 26. Mai 2016 um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt. Auf der **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils stehen folgende Punkte:

öffentlichen Sitzungsteils stehen folgende Punkte:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung vom 21. April 2016
2. Informationen, Allgemeines

Öffentliche Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des **Kreistages** des Landkreises Altenburger Land findet am **Mittwoch, 1. Juni 2016 um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Im öffentlichen Teil der Sitzung werden folgenden **Tagesordnungspunkte** behandelt:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. April 2016
3. Verschiedenes
 - 3.1. Informationen der Landrätin
 - 3.1.1. Bericht des Seniorenbeirates
 - 3.2. Anfragen aus dem Kreistag
4. Anpassung der Anlage 1 der Verwaltungsrichtlinie des Landratsamtes Altenburger Land zur Gewährung der Leistungen

für Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Indexfortschreibung)

5. Grundsatzentscheidung zur Standortzusammenlegung des Staatlichen Roman-Herzog-Gymnasiums in 04626 Schmölln
6. Vergabe von Planungsleistungen > 100.000 Euro zur Sanierung des Lindenau-Museums, Gabelentzstraße 5 in 04600 Altenburg

Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

7. Beschluss zur Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit > 100.000 Euro, Durchführung der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattung im Krematorium Altenburg

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)

Die **Verbandsversammlung** des ZRO 1/2016 findet am **Donnerstag, 26. Mai 2016 um 14 Uhr, im Raum 4.18 (Beratungsraum), De-Smit-Straße 18, 07545 Gera**, statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung 2/2015 (öffentlicher Teil)
2. Beschluss zum Jahresabschluss des ZRO zum 31.12.2015
3. Beschluss zum Jahresverlust
4. Beschluss über die Entlastung des **Verbandsvorsitzenden** und des

Geschäftsleiters des ZRO für das Jahr 2015
5. Beschluss zur Änderung Investitionsplan Wirtschaftsplan 2016

Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 6 - 7
- Öffentliche Sitzung
8. Beschluss zur Vergabe Geräteträger
9. Informationen

gez. Klein
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der **Verbandsversammlung** des ZRO 2/2015 am 19.11.2015

Öffentliche Sitzung
9/2015 Änderung der Gebührensatzung ZRO
10/2015 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan ZRO 2016
11/2015 Finanzplan ZRO 2015 - 2019
12/2015 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2015

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Nobitz, Bachstr. 1 in 04603 Nobitz, hat am 2. Dezember 2015 einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) im Einzelfall nach § 3c UVPG zum Vorhaben Hochwasserschutz „Selleris“ gestellt. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist vorgesehen:

• Errichtung eines Hochwasser-schutzdeiches entlang der Orts-lage Selleris

Für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist laut § 3c Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), in Verbindung mit Anlage 1, Punkt

13.13 UVPG allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Laut § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2, Nummer 2 und 3 zum UVPG wird laut § 3 c UVPG festgestellt, dass durch die Errichtung und durch den Betrieb des Hochwasserschutzes in dem Gebiet keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung laut § 3 a Satz 3

UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 47 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (ThürGVBl. S. 513), zuletzt geändert am 13. März 2014 (ThürGVBl. S. 92), im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln zugänglich.

Altenburg, den 20. Mai 2016

Michaela Sojka
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des § 55 ThürKO, der Verbandssatzung und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. 346), Artikel 2 vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178) und Artikel 1 vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), 1. Auflage Februar 2003, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsjahrplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt.

Erfolgsplan	
Erträge	11.099.504 EURO
Aufwendungen	9.359.617 EURO
Gewinn	1.739.887 EURO
Vermögensplan	
Einnahmen	9.408.488 EURO
Ausgaben	9.408.488 EURO

§ 2

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Vermögensplanes ist im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 3 Mio. € vorgesehen. Beiträge sind im Bereich Abwasser in Höhe von 304.093 € geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

entfällt § 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Im Haushaltsplan 2016 wird keine Umlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Wilchwitz, den 26. April 2016
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Siegel
gez. Melzer
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

In der öffentlichen **Verbandsversammlung** am 10. März 2016 wurde mit Beschluss-Nr. 07/2016 die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2016 sowie die dazugehörigen Anlagen und mit Beschluss-Nr. 08/2016 der Finanzplan 2015-2019 beschlossen. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2016 sowie die dazugehörigen Anlagen und der Finanzplan

2015-2019 zur Genehmigung am 11. März 2016 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2016 enthält den genehmigungspflichtigen Teil der Kreditaufnahme im Bereich Wasser in Höhe von 1.500.000,00 € und im Bereich Abwasser in Höhe von 1.500.000,00 €. Das Landratsamt Altenburger Land hat mit Schreiben vom 19. April 2016 AZ.: 092.We HH-16-ZAL/2016, die Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2016 sowie die dazugehörigen Anlagen und den Finanzplan 2015-2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom 23. Mai 2016 bis 03. Juni 2016 von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Dorfplatz 1, 04603 Nobitz/OT Wilchwitz öffentlich aus. Es können auch in dieser Zeit Termine außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten vereinbart werden.

Wilchwitz, den 26. April 2016
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Siegel
gez. Melzer
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 04. Mai 2016

Am 10. März 2016 wurde durch die Verbandsräte in der 98. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 05/2016 die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung am 02. Mai 2016 rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit wird die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung bekannt gemacht.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz, 04. Mai 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
Altenburger Land Nobitz

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 04. Mai 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entspre-

chende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschaft entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Gebührenschaft wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 3 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche

der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 0,80 €/m²/Jahr.

§ 6 Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Verband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, 04. Mai 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
Altenburger Land Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 04. Mai 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
Altenburger Land Nobitz

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Erweiterungsbau Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH: Gebäudetechnik

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH, Bebelstraße 31, 04610 Meuselwitz, Telefon: +49 (3448) 814 914, Fax: +49 (3448) 814 910, E-Mail: Seniorenzentrum.Meuselwitz@t-online.de, Internet: www.seniorenzentrum-meuselwitz.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A Vergabenummer:

Los 7: Sanitärinstallation
Los 8: Heizungsinstallation
Los 9: Lüftungsinstallation
Los 10: Elektroinstallation

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

04610 Meuselwitz, Bebelstraße 31

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Los 7: Sanitärinstallation

- ca. 600 m Entwässerungsleitung DN 50 – DN 150
- ca. 1500 m Bewässerungsleitung DN 12 – DN 40
- ca. 110 Entwässerungsgegenstände
- 1x Ausstattung Pflegebad mit Pflegewanne
- 2 x Fäkalspüle

Los 8: Heizungsinstallation

- Kein Wärmezeuger – Fernwärmeanschluss
- 4 Heizkreise
- ca. 1000 m Rohr DN 12 – DN 50
- ca. 50 Heizkörper
- ca. 400 m² Fußbodenheizung

Los 9: Lüftungsinstallation

- Zentrales Lüftungsgerät mit ca. 2000 m³/h Luftvolumenstrom

- Zu/Abluftanlage mit WRG

- ca. 250 m² Rechteckkanal
- ca. 100 m Rundrohr
- ca. 80 Luftdurchlässe

Los 10 Elektroinstallation

- Demontage und Erneuerung Sicherheitsbeleuchtungsanlage im Altbau (ca. 3.600 m² NGF) und Erweiterung auf den Neubau (ca. 2.000 m² NGF)

- Demontage und Erneuerung Schwesterrufanlage im Altbau (ca. 3.600 m² NGF) und Erweiterung auf den Neubau (ca. 2.000 m² NGF)

- Demontage, Erneuerung und Erweiterung Brandmeldeanlage im Altbau (Vollschutz, ca. 3.600 m² NGF) und Erweiterung auf den Neubau (ca. 2.000 m² NGF)

- Neubau: Neuerrichtung Starkstromanlage in Pflegebereichen und Nebenräumen

- ca. 375 Leuchten
- ca. 30 Einbaugeräte
- ca. 3.300 m Kabel (NYM-J 3x2,5 mm²)

- Neubau: Neuerrichtung passives Datennetz in Pflegebereichen und Nebenräumen

- ca. 65 Datendosen
- ca. 35 Antennendosen
- ca. 2.000 m Cat7. Kabel
- ca. 1.500 m Koax-Kabel

- Neuinstallation Starkstromanlage für neuangelegte Zufahrt und Parkplatzsituation
- ca. 10 Mastaufsatz-/Pollerleuchten
- ca. 1 Steckdosenkombination fest stehend für den Außenbereich
- ca. 200 m Kabel (NYJ-J 5x10 mm²)

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

- entfällt

h) Aufteilung in Lose: ja

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 12.09.2016
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 16.06.2017

j) Nebenangebote:

nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

ITG Planungs- und Energieberatungs GmbH, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 2, 39106 Magdeburg, E-Mail: info@itg-ing.de
Die Vergabeunterlagen stehen in Papierform bzw. digital zur Verfügung und werden per Post versendet.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten:
Los 7: Sanitärinstallation 25,00 €
Los 8: Heizungsinstallation 25,00 €
Los 9: Lüftungsinstallation 25,00 €
Los 10: Elektroinstallation 25,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: itg planungs- und energieberatungs gmbh
Verwendungszweck:
Los 7_SZ_Meuselwitz
Los 8_SZ_Meuselwitz
Los 9_SZ_Meuselwitz
Los 10_SZ_Meuselwitz
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE95810532720036007533
BIC-Code: NOLADE21MDG

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
• auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
• gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer

vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle siehe a)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Angebotseröffnung:

am 23.06.2016
Los 7: Sanitärinstallation 11:00 Uhr
Los 8: Heizungsinstallation 11:30 Uhr
Los 9: Lüftungsinstallation 12:00 Uhr
Los 10: Elektroinstallation 12:30 Uhr

Ort: Seniorenzentrum Meuselwitz, Raum -020, Bebelstraße 31, 04610 Meuselwitz

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

entfällt

t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften:

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung: Präqualifizierte Unternehmen

führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz

von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen

haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 29.08.2016

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Thüringer Landesverwaltungsamt,

Referat 250 Vergabekammer,

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Kathrin Pliquet-Herfurth

Geschäftsführerin

04.05.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20.12.1993 (BGBl I, S. 2182), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl I, S. 2457; 2491) i.V.m. § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung.
Entsprechend des Beschlusses 9 W 267 / 11 des Thüringer Oberlandesgerichtes Jena kann auch weiterhin nach dem vorgesehenen Verfahren beantragt werden.
Durch den Zweckverband Wasser-

versorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Dorfplatz 1 in 04603 Nobitz, Ortsteil Wilchwitz, wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gem. § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen gestellt.
Die Abwasserleitungen DN 150, DN 200, DN 300 und DN 500 mit den dazugehörigen Schächten leiten das Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation in die Gewässer der Orte Trebula, Münsa, Lucka, Fock-

endorf, Lumpzig, Oberlödla, Gößnitz, Kriebitzsch, Neuenmörbitz, Frohnsdorf und Zweitschen in den gleichnamigen der Gemarkungen. Die von den Anlagen betroffenen Eigentümer der Grundstücke
Gemarkung Trebula
Flur 1, Flurstück 38/5
Gemarkung Münsa
Flur 7, Flurstücke 7, 8
Gemarkung Lucka
Flur 2, Flurstück 14
Gemarkung Fockendorf
Flur 1, Flurstück 26
Gemarkung Lumpzig
Flur 1, Flurstück 45/14

Gemarkung Oberlödla
Flur 1, Flurstück 24/3
Gemarkung Gößnitz
Flur 7, Flurstücke 832/1, 836/1, 833/11
Gemarkung Kriebitzsch
Flur 3, Flurstücke 50, 51, 52, 54, 57/2
Gemarkung Neuenmörbitz
Flur 1, Flurstücke 34, 35, 36/1, 37, 38
Gemarkung Frohnsdorf
Flur 1, Flurstücke 18/8, 33/1, 60/6, 61/1
Flur 2, Flurstücke 14/4, 14/7, 17/1, 67/1

Gemarkung Zweitschen
Flur 1, Flurstück 31/1, 34/1, 34/3, 35/2
haben die Möglichkeit, die eingereichten Anträge und die beige-fügten Unterlagen im Zeitraum vom **23. Mai 2016 bis einschließlich 20. Juni 2016** bei der unteren Wasserbehörde in Schmölln, Amtsplatz 8, Zimmer 103, während der Dienstzeiten einzusehen.

Altenburg, den 21.05.2016

Micheale Sojka
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 03. Mai 2016

Am 10. März 2016 wurde durch die Verbandsräte in der 98. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 04/2016 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) am 02. Mai 2016 rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz, OT Wilchwitz, 03. Mai 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land Nobitz

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 03. Mai 2016

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und § 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/oder zentrale Kläranlage und/oder Fäkalschlammabeseitigung),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für
1. bebaute, bebaubare oder gewerb-

lich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.141 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.483 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 2.533 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.293 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerbliche Grundstücke beträgt 7.607 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.889 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtiger, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtiger.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grund-

stücktiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gößnitz	40 m
Altkirchen	60 m
Lucka	30 m
Dobitschen	55 m
Nobitz	30 m
Drogen	40 m
Frohnsdorf	50 m
Göhren	35 m
Jüchelberg	45 m
Lumpzig	55 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Mehna	45 m
Ziegelheim	40 m
Naundorf	40 m
Rositz	35 m
Starkenberg	40 m
Kriebitzsch	40 m
Tegkwitz	60 m
Monstab	35 m
Fockendorf	25 m
Lödla	30 m
Gerstenberg	35 m
Heyersdorf	60 m
Haselbach	30 m
Ponitz	45 m
Treben	40 m
Windischleuba	40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.
Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als

Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land (BGS-EWS) vom 03. Mai 2016**

- Fortsetzung von Seite 5 -

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Haupt- und Verbindungssammeler sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum,
2. Kläranlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

1. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 1 wie folgt zusammen:
0,58 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche
2. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 2 wie folgt zusammen:
0,24 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetz

vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Der ZAL erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsge-

bühren (Volleileiter) bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileileiter).

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbar bzw. angeschlossen sind nach dem Nenndurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Q_n) / Dauerdurchflusses (Q₃) der verwendeten Wasserzähler

- für Volleileiter:
120,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$
288,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$
480,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$
720,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$
1.200,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 25,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 40 \text{ m}^3/\text{h}$
1.920,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$
2.880,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$
4.800,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 100,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 160 \text{ m}^3/\text{h}$
7.200,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 150,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 250 \text{ m}^3/\text{h}$

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die ermäßigte Grundgebühr

- für Teileileiter
73,50 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$
176,40 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$
294,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$
441,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$
735,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 25,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 40 \text{ m}^3/\text{h}$
1.176,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$
1.764,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$
2.940,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 100,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 160 \text{ m}^3/\text{h}$
4.410,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 150,0 \text{ m}^3/\text{h} / Q_3 \leq 250 \text{ m}^3/\text{h}$

§ 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden und der Fläche von welcher Niederschlagswasser eingeleitet wird berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für Volleileiter 2,85 €/m³ Abwasser.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählereinrichtung durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet. Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,
2. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler

den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

(4) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal mit vorgeschalteter mechanischer oder teilbiologischer Grundstückskläranlage 1,41 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal mit vorgeschalteter Grundstückskläranlage, die den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs. 1 für die Größenklassen 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht und die nachweislich gemäß der dafür geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung) sowie den Bestimmungen der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung betrieben wird, 0,71 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(6) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,67 € je m² und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche.

(7) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigten Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagen vorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(8) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

- Fortsetzung auf Seite 7 -

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land (BGS-EWS) vom 03. Mai 2016**

- Fortsetzung von Seite 6 -

(9) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 6 enthalten sind.

(10) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(11) Die Flächen nach den Absätzen 7 bis 9 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 100 v.H.
- b) Flächen im Sinne des Abs. 8 mit 100 v.H.
- c) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 70 v. H.
Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Platten
- d) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 60 v. H.
Flächen mit Pflaster (Fugenanteil \leq 15%), z.B. 10 cm x 10 cm und kleiner, Kunststoff- bzw. Kunststoffrasen-Sportflächen mit Drainung
- e) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 50 v.H.
wassergebundene Flächen (z. B. Kies oder Mineralgemisch im feuchten Zustand eingebaut und verdichtet), Kiesdächer, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen unter 10 cm Aufbaudicke
- f) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 30 v.H.
Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke und für Intensivbegrünungen, Kinderspielplätze mit Teilbefestigungen, Rasen-Sportflächen mit Drainung

Die nach den Absätzen 5 bis 10 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Zweckverband mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen. Der Zweckverband kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(12) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächliche bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so legt der Zweckverband die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand maßstabgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Ver-

anlungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(13) Weist der Zweckverband nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 11 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen der nicht an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen anschließbaren Grundstücke und der an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm 35,12 €/m³.

§ 16 Gebührensuschläge

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben. Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmenge) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasserinhaltsstoffes

- a) der Grenzmenge I 40 %,
- b) der Grenzmenge II 90 %,
- c) der Grenzmenge III die tatsächlichen Kosten

der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm

nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertrafen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vorhundertatzes erhoben.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Ab-

gabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz, 03. Mai 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS-EWS (Probenahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2 – Stunden Mischprobe)

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)		
		I	II	III
absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	400	600	800
BSB5	mg/l	600	800	1200
CSB	mg/l	1000	1600	2400
pH-Wert		6-9	6-9,5	6-10
Chlorid	mg/l	500	700	1000
Sulfate (SO42-)	mg/l	500	600	700
Sulfide, Schwefelwasserstoff (S)	mg/l	3	5	7,5
Phosphor (Pges.)	mg/l	16	20	25
Stickstoff (Nges.) als Summe von org. und anorg. Stickstoff	mg/l	100	150	200
Nitrit	mg/l	10	20	30
Nitrat	mg/l	10	20	30
Arsen	mg/l	0,1	0,15	0,2
Ammoniumstickstoff (NH4+ -N)	mg/l	75	110	150
Kohlenwasserstoffe	mg/l	10	20	30
Silber	mg/l	1	2	3
Eisen	mg/l	5	10	15
Mangan	mg/l	3	5	8

Blei	mg/l	0,5	1	1,2
Cadmium	mg/l	0,2	0,5	0,6
Chrom (ges.)	mg/l	0,5	1	1,2
Chrom – VI	mg/l	0,1	0,2	0,3
Kupfer	mg/l	0,3	0,5	1
Nickel	mg/l	0,5	1	2
Zinn	mg/l	2	5	7
Zink	mg/l	2	5	7
Cobalt	mg/l	0,5	2	5
Quecksilber	mg/l	0,05	0,1	0,2
Selen	mg/l	1	1,5	2
Barium	mg/l	2	3	5
Bor	mg/l	0,2	0,5	0,8
Aluminium	mg/l	3	7	10
Molybdän	mg/l	0,2	0,5	0,6
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05	0,1	0,2
komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20	50	60
Tenside	mg/l	10	20	30
BTXE	mg/l	0,05	0,1	0,2
Aromaten (ges.)	mg/l	0,05	0,1	0,2
PAK	mg/l	0,02	0,05	0,1
LHKW	mg/l	0,05	0,1	0,2
Phenolindex	mg/l	0,5	0,7	1
Fluoride	mg/l	30	50	100
AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	mg/l	0,5	1,0	2,0

schwerflüchtige lipophile Stoffe*	mg/l	50	100	200
Wassertemperatur	OC	35	35	35

* Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerlösliche lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengen festgelegt.

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 03. Mai 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Gemeinsam Denkmale erhalten

Am 11. September 2016 findet der Tag des offenen Denkmals statt

Landkreis. Das Altenburger Land verfügt über eine lebendige Denkmalszene. Viele engagierte Personen, Vereine, Kommunen und Firmen bemühen sich um den Erhalt dieses Erbes. Der diesjährige Denkmaltag bietet wieder Gelegenheit, bei vielfältigen Aktionen die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege einer breiten Öffentlichkeit zu zeigen.

In Altenburg und den Städten und Gemeinden des Landkreises öffnen jedes Jahr an die hundert Denkmale ihre Pforten zum Tag des offenen Denkmals. Verschiedene Veranstaltungen wie Führungen, Vorträge und weitere Kulturangebote locken zehntausende Bürgerinnen und Bürger an. Oft sind diese Denkmale ansonsten nicht öffentlich zugänglich und nur an diesem Sonntag geöffnet. Als Anreiz, Denkmale unter verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten, schlägt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz jährlich ein Thema vor. In diesem Jahr empfiehlt sie eine Gestaltung des Programms unter dem Motto „Gemeinsam Denkmale erhalten“. Dieses Thema greift in alle Bereiche der Denkmalpflege ein und unterstreicht einmal mehr, dass nur durch die Kooperation von Eigentümern, Vereinen, Initiativen, Gemeinden, amtlicher Denkmalpflege, diversen Planungspartnern in den Kommunen und Fachleuten wie Architekten, Restauratoren



Als Dank und Anerkennung für hervorragendes bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege wurde die Kirchgemeinde Gödern-Romschütz zum Tag des offenen Denkmals im letzten Jahr ausgezeichnet.

oder qualifizierten Handwerkern die Bewahrung historischer Bausubstanz möglich ist. Die überwiegende Mehrzahl unserer sanierten und am Denkmaltag geöffneten Bauten stehen für einen solchen gemeinschaftlichen Erfolg. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes möchte für die Besucher des Denkmaltages wieder ein möglichst vollständiges Programmangebot für die Veranstaltungen in den Städten und Gemeinden zusammenstellen. Deshalb bit-

ten wir an dieser Stelle alle Denkmaleigentümer, Vereine und Institutionen, die sich an der Gestaltung dieses Tages beteiligen, um eine Information an das Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, untere Denkmalschutzbehörde, oder per Mail an beatrice.mueller@altenburgerland.de bis zum 30. Juni 2016. Ein Meldeformular ist auch unter www.altenburgerland.de zu finden.

Beatrice Müller,
Untere Denkmalschutzbehörde

Landrätin bestellt ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte des Landkreises

Altenburg. Landrätin Michaela Sojka hat am 3. Mai fünfzehn Frauen und Männer zu ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten des Landkreises Altenburger Land bestellt und ihnen die entsprechende Bestellungsurkunde überreicht.

Aufgabe der ehrenamtlichen Naturschützer ist es, die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu verschiedenen Themen des Naturschutzes zu beraten und bei der Bestandserfassung von Arten aktiv mitzuwirken. Ihr Amt werden sie für die Dauer der nächsten fünf Jahre ausüben. Ein Großteil der bisher tätigen Beauftragten wurde be-

reits 1998 in das Ehrenamt bestellt; ihre Amtszeit wurde 2003 und 2010 verlängert.

Die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten des Landkreises sind: Dr. Hartmut Baade, Mike Jessat, Dr. Norbert Höser, Lutz Köhler, Nico Kießhauer, Gerd Smyk, Peter Scheffel, Undine Morgenstern, Stefanie Meißner, Benno Moller, Rai-



ner Klinner, Wolfgang Paritzsch, Wilfried Zimmermann, Andreas Kastl und Jens Steinhäuber. JF

Junge Musiker aus dem Altenburger Land erfolgreich

Altenburg. Ende April fand in der Musikschule des Landkreises Altenburger Land der Musikschulwettbewerb statt, an dem 150 Schülerinnen und Schüler teilnahmen. An 36 Schülern konnte das Prädikat „Hervorragend“ vergeben werden, 67 Schüler erhielten das Prädikat „Sehr gut“ und 47 Schüler das Prädikat „Gut“.

Zum Preisträgerkonzert am 30. April im Landschaftssaal des Landratsamtes wurde zudem die „Silberne Stimmgabel“ 2016 in den einzelnen Kategorien vergeben:

Offene Kategorie: Gruppe „Alte Musik“ – Clara Starzetz, Anna Magdalena Förster, Philine Beyrer, Erik Sänger
Blech/Holzblasinstrumente: Lisa Wings, Richard Herrmann
Gesang: Lena Braun
Klavier: Anna Heitsch
Violine: Kim Winter
Schlagzeug: Bertil Petersen
Akkordeon: Isabell Schirmer
Nachwuchs: Rosalie Amalia Förster



„Unser herzlicher Dank gilt den Sponsoren Theater Altenburg/Gera, Arc Verona, Musik-Schiller Zwickau, Blumen Mahler Klaus, den Musikschulvereinen J. F. Agricola Schmölln und dem Freundeskreis der J. L. Krebs Musikschule Altenburg sowie dem Akkordeonorchester e. V.“, so Musikschulleiterin Gabriele Herrmann. Ein Sonderkonzert der Fachgruppe Streicher wird es am 27. Mai 2016 um 18 Uhr im Festsaal des Altenburger Schlosses geben. Der Eintritt kostet 4 Euro für Erwachsene und 2 Euro

für Kinder ab 12 Jahren. Für Kinder bis zwölf Jahre ist der Eintritt frei.

Tag der offenen Tür

Am 28. Mai 2016 findet in der Musikschule Schmölln von 10 bis 12 Uhr und in der Musikschule Altenburg von 14 bis 16 Uhr ein Tag offener Tür statt. Viele Angebote erwarten die Kinder und Eltern. Für Getränke, Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Aktion Kinderfreundliches Haus

Jetzt mitmachen: Wettbewerb geht in die fünfte Runde



Im vergangenen Jahr erhielt unter anderem die Hausgemeinschaft der Kurzen Straße 3 in Gößnitz das begehrte Gütesiegel.

Altenburg. Vor vier Jahren startete der Landkreis die Aktion „Kinderfreundliches Haus“. Bisher konnten Gütesiegel an 22 Hausgemeinschaften im Altenburger Land vergeben werden. Jetzt findet der beliebte Wettbewerb seine Fortsetzung.

Für Mehrfamilienhäuser, in denen das Zusammenleben von Kindern, jungen Menschen und Senioren gut funktioniert, vergibt der Landkreis das Gütesiegel „Kinderfreundliches Haus“. Dafür kann sich jede Hausgemeinschaft im Altenburger Land bewerben. Um das Gütesiegel zu erhalten müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein. Bewertet wird unter anderem, ob es im Haus eine kinderfreundliche Hausordnung gibt, ob Kinder im Umfeld ihrer Wohnungen gefahrlos spielen können, ob geeignete Abstellflächen für Kinderwagen und Fahrräder zur Verfügung stehen, wie Konflikte gelöst werden und ob die Anliegen und Wünsche der Kinder Beachtung finden.

Die Ausschreibungsmodalitäten und der Bogen mit den Bewertungskriterien kann im Internet auf der Startseite von www.altenburgerland.de heruntergeladen werden. Mieter einer Hausgemeinschaft sollten das Formular gemeinsam ausfüllen, beim Vermieter abgeben oder per Post an ihn senden. Nach dessen Kenntnisnahme werden die Unterlagen an die Projektkoordinatorin und Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises, Bärbel Müller, weitergereicht. Der Bewertungsbogen wird schließlich begutachtet und die Angaben der Mieter vor Ort werden überprüft. Das Gütesiegel wird schließlich in Form einer Plakette von der Landrätin verliehen, soll gut sichtbar an der Haustür angebracht werden und hat vorerst drei Jahre Gültigkeit. Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen ist der 15. Juli 2016. Unter allen Ausgezeichneten werden auch in 2016 wieder Wertgutscheine zur Ausstattung eines Mietergrillfestes verlost. JF

Zusammen für mehr Miteinander zwischen Jung und Alt

Grundschule Meuselwitz sucht Senioren für ein innovatives Projekt

Meuselwitz. Ab dem 63. Lebensjahr scheiden viele Menschen aus dem Berufsleben aus. Doch was anfangen mit der neu gewonnenen Freizeit? Nicht wenige Senioren suchen nach einer neuen Herausforderung und einer sinnvollen Aufgabe für den neuen Alltag. Die Seniorenbeauftragte des Landkreises Altenburger Land Christine Gräfe und die Schulleitung der Meuselwitzer Grundschule planen ein interessantes Projekt: Unter der Trägerschaft der Johanniter-Unfallhilfe e. V. werden Senioren und Seniorinnen gesucht, die sich vorstellen können, Mädchen und Jungen im Grundschulalter bei der Bewältigung schulischer Aufgaben zu unterstützen. „Wir denken da zum Beispiel an Hilfe bei der Hausaufgabenerledigung, an gemeinsame Leseübungen, an Unterstützung im Schulgarten. Aber auch Tipps und Anregungen zu Handarbeiten, zu kleinen handwerklichen Tätigkeiten oder zu gesunder

Ernährung sind willkommen und sollen bei den Kindern Interessen wecken. Wir würden uns sehr freuen, dafür ehrenamtliche Senioren gewinnen zu können“, erklärt die Seniorenbeauftragte des Altenburger Landes Christine Gräfe. Projektbeginn soll das neue Schuljahr 2016/2017 sein. Die Einsatzzeiten richten sich nach den Möglichkeiten der Senioren. Senioren, die neugierig auf eine solche Tätigkeit sind, haben die Möglichkeit, sich in der Grundschule Meuselwitz näher zum Thema zu informieren. JF

Kontakt:

Grundschule Meuselwitz
Ansprechpartner: Dagmar Diwald
Telefon: 03448 2456
E-Mail: sekretariat@grundschule-meuselwitz.de

Sprechtage von GFAW und TAB am 8. Juni

Landkreis. Der nächste Sprechtag der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) und der Thüringer Aufbaubank (TAB) findet am 8. Juni 2016 statt. Sprechzeit ist jeweils von 9 bis 12

Uhr im Ratssaal des Landratsamtes Altenburger Land (Lindenastr. 9, 04600 Altenburg, Zimmer 219). Anmeldungen sind bei Elke Große im Fachdienst Wirtschafts- und Tourismusförderung unter 03447 586-278 möglich.



Notizen aus dem

Prüfer bestätigten die solide Arbeit des EndoProthetikZentrums

Seit der Erstzertifizierung des EndoProthetikZentrums erfolgte am 26.04.2016 bereits das zweite Überwachungsaudit im Klinikum.

Zwei Auditoren prüften stichpunktartig alle Prozesse und Abläufe. Sie sahen sich um und stellten Fragen an das Zertifizierungsteam, welches vom Chefarzt der Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie/Spezielle Unfallchirurgie, Sportmedizin, Dr. med. Dr.-med. Sören Schoen geleitet wird.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des EndoProthetikZentrums hat die Prüfer deutlich beeindruckt. Am Ende des Tages konnte der Klinik das Zertifikat erneut bescheinigt werden.

Schon im nächsten Jahr muss sich das EPZ erneut der umfangreichen Prüfung unterziehen. Viel Erfolg.

Seit April 2014 leistet das EndoProthetikZentrum (EPZ) des Klinikums Altenburger Land einen unverzichtbaren Beitrag in der Patientenversorgung.



Informationen unter: klinikum-altenburgerland.de/ - Klinik für Orthopädie oder Zentren/EPZ



Das Zertifizierungsteam und die Prüfer (2. v. rechts Chefarzt S. Schoen)

Foto: Ilka Schiwiek

KLINIKUM Altenburger Land

Einladung

zum Teddy-Krankenhaus

Wir freuen uns auf Kinder im Vorschulalter mit ihren Geschwistern, Eltern oder Großeltern.

Termin: Samstag, 04.06.2016
09:00 bis 12:00 Uhr

Ort: Hörsaal im Klinikum Altenburger Land

Veranstalter: Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

- Wolltest du schon immer einmal wissen, wie sich dein Herzschlag anhört?
- Hast du Lust einen „Brutkasten“ für frühgeborene Babys ganz aus der Nähe zu betrachten?
- Willst du wissen, wie Ultraschall funktioniert?
- Ist dein Teddy oder deine Lieblingspuppe verletzt und muss einen Verband bekommen?
- Oder möchtest du einen richtigen, großen Krankenwagen von innen anschauen und vielleicht selbst einmal das Blaulicht anschalten?

Dann bist du bei uns richtig!
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

KLINIKUM Altenburger Land GmbH
Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg
Tel. 03447 52-1200 ■ Fax 03447 52-1213
www.klinikum-altenburgerland.de

Die Klinik für Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie lädt gemeinsam mit der Selbsthilfegruppe Schmerz Altenburg am

Samstag, 28. Mai
von 10 bis 12:30 Uhr
in den Hörsaal des Klinikums ein.

Das Thema Schmerz ist ein weit verbreitetes und es betrifft Viele. An diesem Samstagvormittag werden Ärzte, Therapeuten und selbst Betroffene das komplexe Thema unter der großen Überschrift

„Psychosomatische Schmerzen – Welche Wechselwirkungen gibt es zwischen Psyche und Körper? Behandlungsmöglichkeiten und Eigeninitiative“

aus ihren jeweiligen Perspektiven beleuchten. Gefragt wird nach psychischen Zusammenhängen, Schmerzauslösern, Möglichkeiten der Hilfe. Zudem wird die Selbsthilfegruppe Schmerz mit einem Stand vertreten sein. Interessierte können dann den kürzlich von Beate Uhlemann, Mitinitiatorin der Veranstaltung, herausgegebenen Schmerzratgeber – Gedanken zu Schmerzen einsehen und auch erhalten.



Informationen unter: klinikum-altenburgerland.de/ - s. a. Veranstaltungen

Ambulante Rehabilitation hat sich etabliert und erhielt erneut das Zertifikat

Am 26. und 27. April fand in der Klinik für Ambulante Rehabilitation das umfangreiche Zertifizierungsprozedere nach QReha ambulant statt.

Die Klinik für Ambulante Reha wurde an diesen beiden Tagen durch eine Auditorin sozusagen auf Herz und Nieren geprüft. Dazu gehörte u. a. die Überprüfung und Kontrolle der Behandlungen, Therapien und Prozesse, der Dokumentation und der Sicherheit. Mitarbeiter wurden befragt und ihre Kompetenzen geprüft.

Am Nachmittag des 27.04. hieß es dann endlich: Prüfung bestanden. Das war für Chefarztin Dr. Manuela Sipli und alle beteiligten Mitarbeiter der Klinik für Ambulante Rehabilitation Grund zur Freude.

Das Zertifikat zeichnet für die nachweislich hochwertige Rehabilitationsqualität in den Fachbereichen Neurologie und Orthopädie.

Informationen unter: www.reha-altenburgerland.de/



Krafttraining mit Dipl.-Sporttherapeutin Elisabeth Wolf

Wir laden ein zum

INFO ABEND



für werdende Eltern
am Mittwoch,
1. Juni 2016, 19 Uhr

Freistaat will Situation in Rositz weiter verbessern

Rositz. Thüringens Umweltministerin Anja Siegesmund war am 3. Mai zu Gast beim Bürgerdialog in Rositz. Aus Erfurt gekommen, hatte sie gute und weniger gute Nachrichten im Gepäck. Maßlos enttäuscht und verärgert nahmen viele Rositzer die Mitteilung der Ministerin zur Kenntnis, dass sich die Bundesregierung aus dem Atlastensanierungsprojekt zurückgezogen hat – und das, obwohl sich Bundesumweltministerin Barbara Hendricks vor Monaten selbst vor Ort ein Bild von der Lage gemacht und finanzielle Unterstützung zugesagt hatte. Siegesmund indes sicherte der Gemeinde und dem Landkreis zu, mit dem Bund weiter zu verhandeln, um ihn zurück ins Boot zu holen. Notfalls würde, so die Ministerin, der Freistaat die Kosten für die Sanierung auch allein übernehmen. Auf alle



Umweltministerin Anja Siegesmund (M.) stellt sich den Fragen der Bürger

Fälle werde das Land Thüringen jetzt erst einmal in Vorleistung gehen. Wurden bisher nur Sofortmaßnahmen ergriffen, um die Anwohner vor dem steigenden kontaminierten Grundwasser zu schützen, so sollen nunmehr in 2018 geeignete Maßnahmen für eine dauerhafte

Lösung beginnen. Die Kosten dafür hat das Thüringer Umweltministerium mit rund 10 Millionen Euro beziffert. Spezielle flächenbezogene Maßnahmen, zu denen unter anderem die Umverlegung des Gerstenbaches gehört, sind bereits in der Planung. JF

Ehrung für das Ehrenamt – Wer bekommt 2016 den Thüringer Engagement-Preis?

Erfurt. Der Thüringer Engagement-Preis geht in eine neue Runde: Zum vierten Mal lobt die Thüringer Ehrenamtsstiftung die mit insgesamt 25.000 Euro dotierte Auszeichnung aus. Der Preis wird in fünf Kategorien verliehen. Alle Thüringer können sich bewerben oder ihre Wunschkandidaten nominieren – per Post oder direkt über die Internetseite www.thueringer-engagement-preis.de. Mit dem Engagement-Preis, der erstmals 2013 vergeben wurde, würdigt die Thüringer Ehrenamtsstiftung bürgerschaftlichen Einsatz in Thüringen. Ob Einzelperson, Verein oder Unternehmen: jeder kann sich ehrenamtlich engagieren – für ein besseres Miteinander in der Gesellschaft, für Natur- und Umweltschutz, für Sport, Kultur und auf vielen anderen Gebieten. In den fünf Kategorien „Einzelperson“, „Jugend“, „Senioren“, „Vereine, Initiativen und Verbände“ so-

wie „Unternehmen“ ist der Thüringer Engagement-Preis mit je 5.000 Euro dotiert.

Bis zum 6. Juni 2016 nimmt die Thüringer Ehrenamtsstiftung Bewerbungen und Kandidaten-Vorschläge entgegen. Auf der Internetseite www.thueringer-engagement-preis.de gibt es dazu ein Nominierungs-Formular. In vier der fünf Kategorien trifft eine Jury anschließend die Vorauswahl. Über die Preisträger können alle Thüringer im Herbst in einem Online-Voting mitbestimmen. Im vergangenen Jahr gingen mehr als 20.000 Stimmen ein. Der Sieger in der Kategorie „Unternehmen“ wird von der Jury gekürt. Die Verleihung des Thüringer Engagement-Preises findet am 4. November 2016 in Erfurt statt.



Der Thüringer Engagement-Preis wird gefördert von mehreren Thüringer Sparkassen sowie von der Thüringer Aufbaubank. Weitere Informationen gibt es bei der Ehrenamtsstiftung im Internet unter www.thueringer-engagement-preis.de oder telefonisch unter 0361 262 799 41.

Demokratiekonferenz des Lokalen Aktionsplanes Altenburger Land sorgte für spannende Erfahrungen

Landkreis. Im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes Altenburger Land fand Ende April eine „Demokratiekonferenz“ in Form eines Projektträgerevents statt. Während der Veranstaltung wurden alle Projekte, die im Jahr 2015 durch den Lokalen Aktionsplan Altenburger Land (LAP) gefördert wurden, präsentiert und gewürdigt.

Gemeinsam mit den Mitgliedern des Begleitausschusses, den Koordinatoren des LAP und den diesjährigen Antragsstellern haben die Projektträger aus dem Jahr 2015 ihre Ergebnisse in einer Ausstellung vorgestellt. Damit verschafften sie den insgesamt rund 40 Teilnehmern einen lebendigen Überblick über die Inhalte der umgesetzten Inhalte und machten sie im Nachgang vorstell- und erlebbar. Für alle Interessierten sind die Projekte noch bis Ende Mai 2016 als kleine Ausstellung im Landratsamt zu sehen.

Im Rahmen der Demokratiekonferenz wurden zusätzlich zu der Ausstellung vier Projekte näher vorgestellt. Im Einzelnen handelte es sich dabei um

- die Elternkonferenz Altenburger Land mit dem Titel „Eltern (Mit Wirkung“ vom Kreisjugendring Al-

tenburger Land e. V.

- die Stolpersteinverlegung einschließlich einer Begegnung mit Angehörigen von NS-Opfern vom Kommunalpolitischen Ring Altenburger Land e. V.
- das Musical bzw. Theaterprojekt „Spalatin zeigt Gesicht“ vom Verein der Freunde und Förderer des Spalatin-Gymnasiums e. V. sowie um
- die Interkulturelle Projektwoche an der Grundschule Wilhelm-Busch vom Förderverein der Grundschule Wilhelm Busch e. V.

Die Träger haben die Vorstellung ihres Projektes sehr kreativ und äußerst lebendig gestaltet. Auch möchten wir die Gelegenheit nutzen und allen Projektträgern herzlich danken. Sie haben mit ihrem Ideenreichtum und Engagement wesentlich zum Gelingen des Treffens beigetragen.

Der Lokale Aktionsplan Altenburger Land als eine „Lokale Partnerschaft für Demokratie“ ist ein Programm des Landkreises im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ vom Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bereits seit 2012 werden interessierte Vereine, Verbände und Institutionen dabei un-

terstützt, ihre Ideen zu verwirklichen. Der Landkreis Altenburger Land möchte für alle Bewohner ein weltoffenes, tolerantes, demokratisches und solidarisches Miteinander unterstützen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.lap-altenburgerland.de. Haben Sie Interesse, sich die Projekte im Einzelnen anzusehen oder sich für Ihr eigenes Projekt Anregungen zu holen, so besuchen Sie unsere Ausstellung noch bis Ende Mai im Lichthof des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenastr. 09, 04600 Altenburg.

Wollen Sie selbst ein Projekt in diesem oder ähnlichem Kontext starten, so melden Sie sich einfach bei uns, wir beraten Sie gern. Marion Fischer, Fachdienst Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung

Kontakt:
Marion Fischer
 Landratsamt Altenburger Land
 und federführendes Amt des LAP
 Telefon: 03447 586 560
 Fax: 03447 - 58 65 20
 E-Mail: Marion.Fischer@altenburgerland.de

Brücke in Heukewalde erneuert

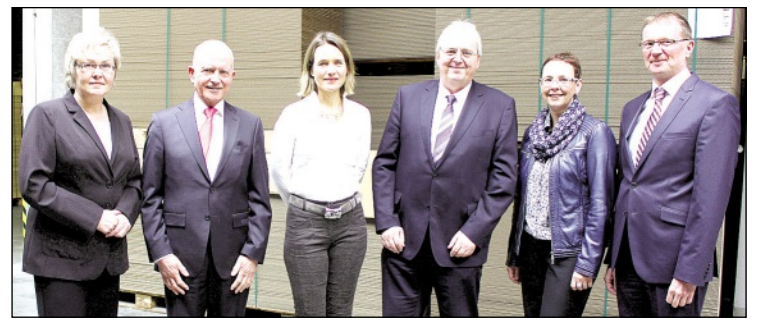


V. l. n. r.: Die Ingenieure Uwe Doyé und Michael Gerth, Wolf Aubrecht (Fachdienstleiter Straßenbau und -verwaltung), Landrätin Michaele Sojka, Bürgermeister Maik Piewak, Bernd Wenzlau (Fachbereichsleiter Bildung und Infrastruktur) und Bauleiter Christian Schmeißer

Landkreis. Der Verkehr rollt wieder auf der Kreisstraße 502 in der Ortslage Heukewalde an der Brücke über die Heukewalder Sprotte. Die beim Hochwasser im Juni 2013 arg beschä-

digte Brücke wurde erneuert, ebenso auf einer Länge von 130 Metern der entsprechende Straßenabschnitt. Kosten: knapp 400.000 Euro. Der Freistaat Thüringen förderte den Bau. JF

Neues Trio an der Spitze des Wellpappenwerkes



V. l. n. r.: Landrätin Michaele Sojka, Firmeninhaber Uwe Eikemeier, Geschäftsführerin Cornelia Eikemeier, Geschäftsführer Volkmar Nüssel, Bürgermeisterin Kathrin Backmann-Eichhorn und Geschäftsführer Mathias Zscherpe

Lucka. Das Wellpappenwerk Lucka hat eine neue Geschäftsleitung. Im Beisein von Landrätin Michaele Sojka, Wirtschaftsförderer Volkmar Nüssel und der Luckauer Bürgermeisterin Kathrin Backmann-Eichhorn ernannte Firmeninhaber Uwe Eikemeier Ende April drei neue Geschäftsführer: Tochter Cornelia Eikemeier, Mathias Zscherpe und Volkmar Nüssel stehen nunmehr an der Spitze des Unternehmens. Uwe Eikemeier, inzwischen 72 Jahre alt, regelt damit die Firmennachfolge und stellt somit die Weichen für den erfolgreichen Fortbestand und die Weiterentwicklung des Unternehmens. Dennoch wird er sich nicht gänzlich aus dem

Geschäft zurückziehen, sondern den Betrieb auch weiterhin mit seinem unternehmerischen Know-how begleiten – in einem Beirat, dem ebenso ein Rechtsanwalt, ein Banker und ein Manager angehören. Das Wellpappenwerk Lucka kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Bereits vor mehr als 100 Jahren begann in Lucka die Herstellung hochwertiger Wellpappen. Heute gehört der Betrieb zur Unternehmensgruppe Eikemeier, die acht moderne Werke an fünf Standorten betreibt. Uwe Eikemeier führt das Unternehmen in Lucka seit 1992. Es ist heute eines der größten Wellpappenwerke im Osten Deutschlands. JF

Neues Angebot für Unternehmungslustige

Ausflug mit dem „Segway“

Altenburg. Erstmals am 24. Mai können sowohl Einheimische als auch Besucher die Stadt Altenburg per „Segway“ erkunden. Segways sind Elektromobile, auf denen man stehend durch Stadt und Land rollen kann.

Die Idee, derartige Ausflüge in der Skatstadt und im Altenburger Land anzubieten, kam aus der Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung. Mit dem „Dienstleistungskontor Zwickau“, welches seit Jahren „Segway-Touren“ anbietet, wurde ein geeigneter privater Partner gefunden. Ausgangspunkt für die öffentlichen Segway-Touren ist der

beschränkte Parkplatz am Kleinen Teich. Eine Tour, an der mindestens vier Personen teilnehmen müssen, dauert zweieinhalb Stunden. Der Preis pro Teilnehmer beträgt 54 Euro, ein Getränk gibt es gratis dazu. Weitere Termine sind der 8. Juni (Mittwoch), der 16. Juni (Donnerstag) und der 24. Juni (Freitag). Die weiteren Termine hängen von der Nachfrage ab. Es besteht generell die Möglichkeit, individuell Termine zu vereinbaren (Telefon: 0375 281 147, E-Mail: post@dlk-zwickau.de; mindestens vier Teilnehmer). Weitere Informationen gibt es online unter: www.dlk-zwickau.de.

Seit mehr als 60 Jahren wird im Kreisarchiv Geschichte „verwahrt“

Altenburg. Bereits zum dritten Mal trafen sich am Ende April die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei in Altenburg ansässigen Archive zum kollegialen Erfahrungsaustausch. Nach einem Vorschlag der Altenburger Stadtarchivarin Ursula Schreiber einen solchen „Archivarstreff“ ins Leben zu rufen, fand das erste Treffen im Juni 2015 im Thüringischen Staatsarchiv Altenburg statt. Nachdem man sich dann im November 2015 im Stadtarchiv Altenburg am Schlossberg zusammengefunden hatte, war diesmal das Kreisarchiv Altenburger Land Gastgeber im Gebäude des Landratsamtes – einer der zahlreichen historischen Sitzungsräume bot dazu das passende Ambiente.

Nach kurzer Vorstellung des Archivs und seiner Bestände durch Kreisarchivarin Kerstin Scheiding trat man in die Diskussion zu archivfachlichen Themen ein. So wurde über die Aktenübernahme aus der Verwaltung an die Archive sowie die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden gesprochen. Die Übernahme elektronischer Daten und die Einführung der elektronischen Akte stellt auch die drei Altenburger Archive vor neue, große Herausforderungen. Ein Rundgang durch die Büro- und Magazinräume des Kreisarchivs schloss sich an.

Im Kreisarchiv Altenburger Land wird schon seit über 60 Jahren Geschichte verwahrt, wenn man von den vorher im Landratsamtsgebäude lagernden Beständen der Kreisverwaltung und des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Altenburg absieht. Diese Akten vor 1952 lagern inzwischen im Thüringischen Staatsarchiv Altenburg.

Das Kreisarchiv ist zuständig für die Überlieferung der Kreisverwaltung ab 1952 sowie die Unterlagen der Gemeinden im Landkreis bis 1990. Die Akten des ehemaligen Kreisarchivs Schmölln wurden 1998 vom Kreisarchiv Altenburg übernommen. Die Bestände der Städte Schmölln und Göbnitz reichen bis in 15. Jahrhundert zurück. Auch Privatsammlungen mit regionalgeschichtlichem Bezug werden gelegentlich übernommen.

Das Kreisarchiv ist gemäß den Bestimmungen des Thüringer Archivgesetzes und der Kreisarchivsatzung ein öffentliches Archiv. Es besteht für jeden, der ein berechtigtes Interesse nachweist, das Recht auf Einsichtnahme in die archivierten Unterlagen. Im Archiv lagern fast 2000 laufende Meter Archivgut in 14 Magazinräumen. Der Besucher kann im Benutzerraum des Archivs nach vorheriger Bestellung Einsicht nehmen oder schriftlich anfragen. Besonders gefragt sind Bauunterlagen des 19./20. Jahrhunderts und Zeitungen

ab 1869 bis heute. Aber auch Sammlungen von Gegenständen, Nachlässe, die Archivbibliothek oder die Akten der Verwaltung geben immer wieder interessante Einblicke in die Geschichte unseres Landkreises. Vielleicht begeben auch Sie sich einmal auf eine Zeitreise in die abwechslungsreiche Vergangenheit unseres Landkreises? Das Kreisarchiv befindet sich im Landratsamt Altenburg, Lindenastr. 9, Zi. 101.

Kerstin Scheiding, Kreisarchivarin

Kontakt:

Kreisarchiv
Telefon: 03447 586 150 / -152
E-Mail: kreisarchiv@altenburgerland.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9 bis 12 und 13:30 bis 18 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 und 13:30 bis 18 Uhr
(oder nach telefonischer Absprache)



V. l. n. r.: Kerstin Scheiding, Martina Siegel, Annegret Schmidt und Kerstin Bruhn



ALTBURG
Seniorenresidenz Schlossblick Altenburg

Mitten im Herzen Altendburgs

- liebevolle, professionelle „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung für alle Pflegestufen (I-III)
- Vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflege
- großzügige Außenterrasse
- helle, freundliche Einzelzimmer
- Regelmäßige Veranstaltungen im Foyer – Klaviermusik, Lesung, Kreativ-Nachmittag
- Gemütlichkeit und gemeinsame Aktivitäten
- umfangreiche Bibliothek
- Café im Schlossblick
- Friseursalon im Haus

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.
Telefon 0 34 47-89 58 37 20
info@seniorenresidenz-altenburg.de

www.seniorenresidenz-altenburg.de

Autos - Traktoren - Motorräder

18. Altenburger Oldimertreffen



28. Mai 2016 ab 8.00 Uhr
Am Weißen Berg in Altenburg

9:00 Uhr Eröffnung
ca. 11:30 Uhr Start der Rundfahrt
ca. 13:30 Uhr Pokalübergabe

AUTOHAUS ECKARDT SEAT
GmbH

Am Weißen Berg 1, 04600 Altenburg, Tel. 03447/8537-0

Infoveranstaltung zum Thema Mobbing am Arbeitsplatz

Altenburg. Für die meisten ist die Arbeit ein ganz wesentlicher Teil des Lebens. Man verbringt mindestens so viel Zeit auf Arbeit wie zu Hause. Dabei ist eine angenehme Atmosphäre sowohl beruflich als auch privat in der Familie wichtig, um gesund, motiviert und aktiv zu bleiben.

Was aber, wenn die Arbeitsstelle zur Belastung wird, weil Kollegen oder Vorgesetzte andere Vorstellungen haben, Schikane und seelische Verletzungen zum Alltag werden, ständige Kritik geübt oder falsche Tatsachen verbreitet werden? Was macht „Mobbing“ mit uns, was kann man tun, wie kann man sich wehren? All das sind keine einfachen Fragen, auf die es auch keine einfachen Antworten gibt.

Die Thematik wird nun in einer Informationsveranstaltung – organisiert vom Arbeitskreis Frauen-Perspektiven – am 2. Juni 2016, 17 Uhr im Luthersaal an der Brüderkirche in Altenburg diskutiert. Folgende Experten stehen als Gesprächspartner zur Verfügung:

- Dr. med. Christian Schäfer, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
 - Robert Streu, Fachanwalt für Verwaltungs- und Arbeitsrecht
 - Marcel Schmidt, Geschäftsführer der KOM-BA Gewerkschaft Thüringen
- Die Teilnahme ist kostenfrei.

WINTERGÄRTEN & TERRASSENDÄCHER direkt ab Werk

FORDERN SIE JETZT IHRE KOSTENLOSE VOR-ORT-FACHBERATUNG AN

BESUCHEN SIE AUCH UNSERE AUSSTELLUNG



Aktionswintergarten
in 4 x 3 Meter Wohnraumqualität

ab 12.995,- €
inkl. MwSt., Aufmaß und Montage



WTS
WINTERGARTEN TRÄUME

WTS - Wintergarten Träume
Ahornweg 5
06729 Elsteraue, OT Tröglitz
www.wintergarten-sachsen.eu

Steffen Meersteiner
☎ 034205 - 42 11 9
☎ 034205 - 45 37 3
✉ s.meersteiner@wintergarten-sachsen.eu

*ermäßigter Eintritt gilt nur für den Inhaber des Schüler-Ferientickets Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Bei uns
zu Hause ...
clever baden
gehen



Schüler-Ferienticket* vorzeigen und
im Freibad beim Eintritt 50 Cent sparen!

Aktuelle Öffnungszeiten
Freibad Altenburg unter
www.ewa-altenburg.de

— **THÜSAC** —
Personenverkehrsgesellschaft mbH
Sitz Altenburg

Ewa

Bäder